

K. k. Polizeidirektion in Wien.



AUFRUF.

Außer den im Aufrufe vom 20. Juli, 14. August und vom 28. September 1915 für die Rückkehr der Flüchtlinge freigegebenen Bezirke Galiziens werden noch folgende Bezirke freigegeben:

Die Städte Krakau und Podgorze sowie die zum Festungsbereich gehörigen Gemeinden der politischen Bezirke Krakau, Podgorze und Wieliczka.

Die Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch im Festungsbereich ihren ständigen Wohnsitz hatten und nicht arbeitsfähig und gleichzeitig erwerbs- beziehungsweise subsistenzlos sind, werden aufgefordert, sich binnen acht Tagen behufs Erwirkung der Bewilligung zur Aufenthaltnahme im Festungsbereich zu melden.

Diese Anmeldung hat seitens der in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehenden Personen bei jener Stelle zu erfolgen, von welcher ihnen die Unterstützung ausgezahlt wird, also bei der Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge, beim Wiener Hilfskomitee oder beim ukrainischen Hilfskomitee, seitens der nicht in staatlicher Unterstützung stehenden Personen beim Polizeikommissariate ihres Wohnbezirkes.

Die vom Festungskommando erteilte Zustimmung zur Heimreise wird den Flüchtlingen amtlich mit der Aufforderung bekanntgegeben werden, binnen drei Wochen nach erfolgter Verständigung die Heimreise anzutreten.

Für die Rückkehr gelten folgende Grundsätze:

1. Die Flüchtlinge erhalten, wenn kein Hindernis bezüglich ihrer Person in der obenwähnten oder in staatspolizeilicher Hinsicht vorliegt und das Festungskommando ihrer Rückkehr zugestimmt hat, über ihren Antrag von der Wiener Polizeidirektion den für die Heimreise in den amtlich freigegebenen Bezirk erforderlichen Reisepaß.

2. Jene Personen, die im Genusse der staatlichen Flüchtlingsunterstützung stehen, erhalten von jener Stelle, welche bisher die Unterstützung ausbezahlt hat, somit entweder von der Zentralstelle für Kriegsflüchtlinge, II., Zirkasse 5 oder dem Wiener Hilfskomitee für Kriegsflüchtlinge oder vom ukrainischen Hilfskomitee Freifahrtsempfehlungen und die Empfehlungen zur begünstigten Rückbeförderung von Effekten vollständig mittelbarer Flüchtlinge. Die nicht in staatlicher Unterstützung stehenden, jedoch vollständig mittelbaren Flüchtlinge erhalten diese Empfehlungen von der Polizeidirektion in Wien. Die Freifahrtsempfehlungen für die Strecken der königlich ungarischen Staatsbahnen werden für die seitens der Zentralstelle für Kriegsflüchtlinge unterstützten von dieser, für alle anderen in Wien weilenden Flüchtlinge von der Polizeidirektion ausgestellt.

3. Die in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehenden Flüchtlinge erhalten nach Rückkehr in ihren vor der Abreise aus Galizien dort innegehabten Wohnsitz durch vier Wochen im Wege der dortigen politischen Bezirks- beziehungsweise landesförmlichen Polizeibehörde die staatliche Flüchtlingsunterstützung gegen Vorweisung einer von der Wiener Polizeidirektion ausgestellten speziellen Bestätigung des Bezuges dieser Unterstützung fortbezahlt.

Der Begünstigung der freien Rückfahrt, der gebührenfreien Effektenbeförderung und des Fortbezuges der staatlichen Flüchtlingsunterstützung in Galizien werden die Flüchtlinge, die sich binnen acht Tagen nach der Verlautbarung des Aufrufes, d. i. bis einschließlich 4. November 1915, zur Rückkehr gemeldet haben, nur unter der Voraussetzung teilhaftig, daß alle im gemeinsamen Familienverbande lebenden erwachsenen Angehörigen der betreffenden Familien, soweit sie aus dem angegebenen Gebiete stammen und gemeinsam untergebracht waren, gleichzeitig und gemeinsam zurückkehren, binnen drei Wochen nach Verständigung von der Zulässigkeit der Heimreise diese tatächlich antreten und binnen vier Wochen sich bei der Polizeidirektion in Krakau beziehungsweise bei der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft als zurückgekehrt melden.

Weiters haben sie den Nachweis zu erbringen, daß sie innerhalb der letzten zwölf Monate gegen Blattern geimpft worden sind.

Die näheren Aufklärungen über die Fahrt- und Frachtbegünstigungen werden die Flüchtlinge seitens der Wiener Polizeidirektion erhalten.

Jenen Personen, die die obenwähnte achttägige Anmeldefrist versäumen, können bei Vorhandensein der persönlichen Voraussetzungen die erforderlichen Pässe zur Heimreise nach Krakau gleichfalls ausgestellt werden; doch haben sich dieselben die Bewilligung des Festungskommandos zur Aufenthaltnahme in Krakau nach der Rückkehr selbst zu beschaffen. Solchen Personen wird, insofern sie in staatlicher Unterstützung standen und nicht längstens binnen drei Wochen nach Verlautbarung dieses Aufrufes, d. i. bis längstens 17. November 1915, zurückkehren, spätestens mit diesem Zeitpunkte die Flüchtlingsunterstützung eingestellt.

In Unterstützung stehenden Personen, welche sich zwar binnen acht Tagen melden, aber nicht binnen drei Wochen nach Intimierung der Zulässigkeit ihrer Heimkehr tatsächlich heimreisen, wird längstens mit Ablauf dieses Zeitraumes die Flüchtlingsunterstützung eingestellt.

Die Freigabe weiterer Bezirke Galiziens sowie der Bukowina für die Rückkehr wird fallweise kundgemacht werden.

Wien, am 27. Oktober 1915.

Über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern:
Der Präsident der k. k. Polizeidirektion:

Gorup m. p.